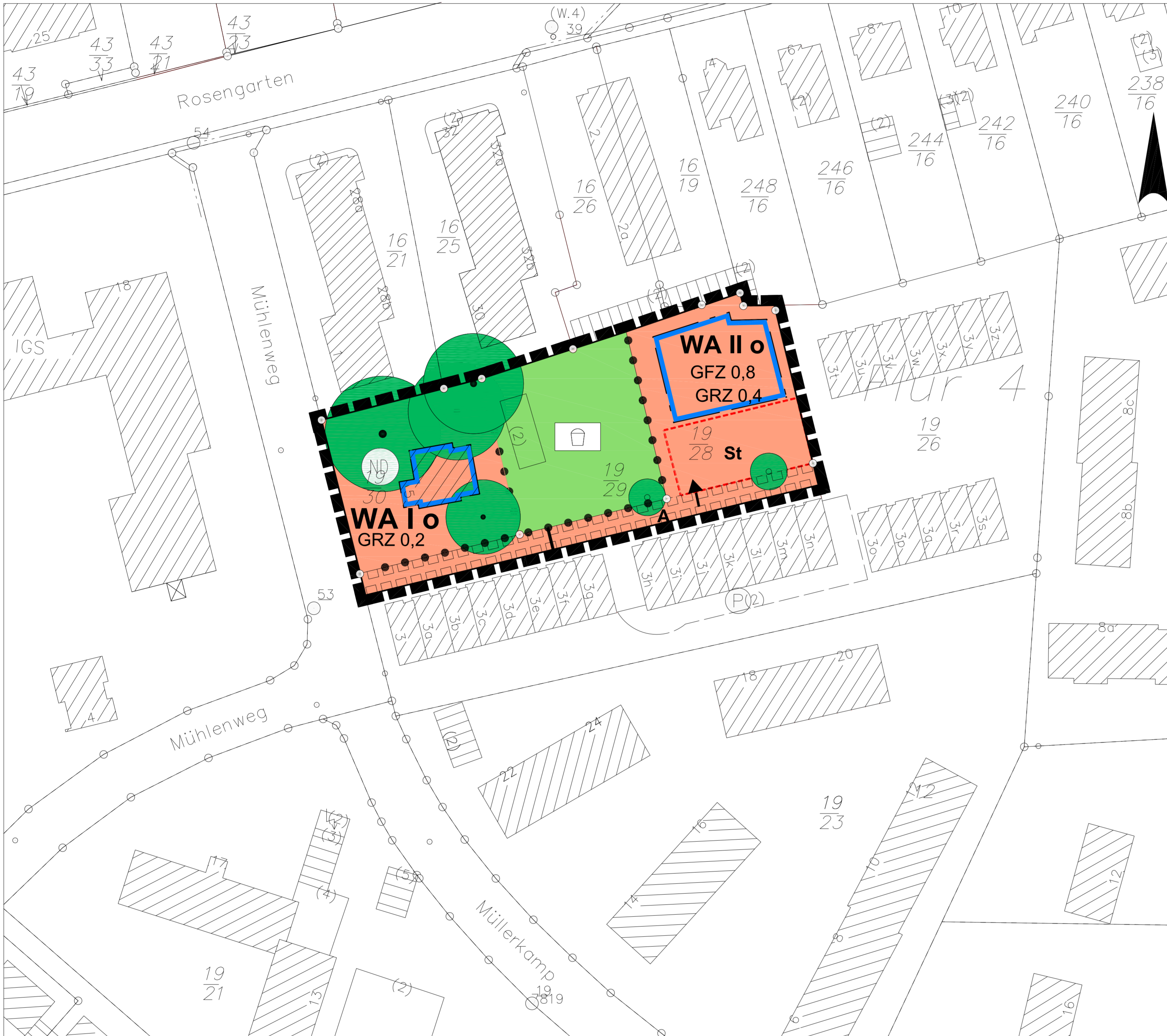


Bebauungsplan Nr.9b "Müllerkamp", 1. Änderung, Teilbereich Kinderspielplatz

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschluss durch den Rat vom 29.11.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9b "Müllerkamp", Teilbereich Kinderspielplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

M. 1:500



Zeichenerklärung

Gemäß Planzeichnerverordnung 1990
Es gilt die Bauzeichnerverordnung 1990

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

z.B. GFZ 0,8 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

— Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Grünflächen

■ öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)

● zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) 26 BauGB)

● anzupflanzende Bäume (§ 9 (1) 25a BauGB)

Sonstige Festsetzungen

⬜ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

⬜ mit Gehrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit und mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Wedel und der Anlieger (§ 9 (1) 21 BauGB)

⬜ mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger (§ 9 (1) 21 BauGB)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

ND Naturdenkmal (§ 9 (6) BauGB)

St Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)

← Ein- bzw. Ausfahrt

⊞ Kinderspielplatz

II. Darstellung ohne Normcharakter

▨ vorhandene Gebäude

— vorhandene Flurstücksgrenzen

19/26 Flurstücknummern 1. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Abweichend von § 14 Abs. 1 BauNutzungsverordnung sind Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung im allgemeinen Wohngebiet unzulässig.

2. Sonstige Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB und § 92 LBO)

Als Umzäunung gegen öffentliche Verkehrsflächen sind standortgerechte, heimische Hecken vorgeschrieben. Ein unmittelbar dahinter gesetzter niedriger grüner Maschendrahtzaun ist zulässig. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Im Kronenbereich der zu erhaltenden Großbäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 qm je Baum anzulegen. Es ist unzulässig, im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume, Geländeaufhöhungen oder Abtragungen vorzunehmen.

Müllanlagen sind einzugrünen oder in Sichtmauerwerk auszuführen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 30.11.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Hamburger Abendblatt -Pinneberger Zeitung- am 29.12.2000 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist vom 08.01.2001 bis zum 22.01.2001 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.02.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Planungsausschuss hat am 03.07.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.09.2001 bis zum 05.10.2001 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 25.08.2001 im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Hamburger Abendblatt -Pinneberger Zeitung- ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wedel, den 10.07.2002
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 10.07.2002
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 10.07.2002
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 10.07.2002
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 10.07.2002
Der Bürgermeister
i. A.

Der Katastermäßige Bestand am 18.02.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, ausgenommen die vorhandenen Bäume und Sträucher, werden als richtig bescheinigt.

Der Rat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.11.2001 vom Rat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Rates vom 29.11.2001 gebilligt.

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15.10.2002 in Kraft getreten.

Pinneberg, den 29.07.2002
Katasteramt

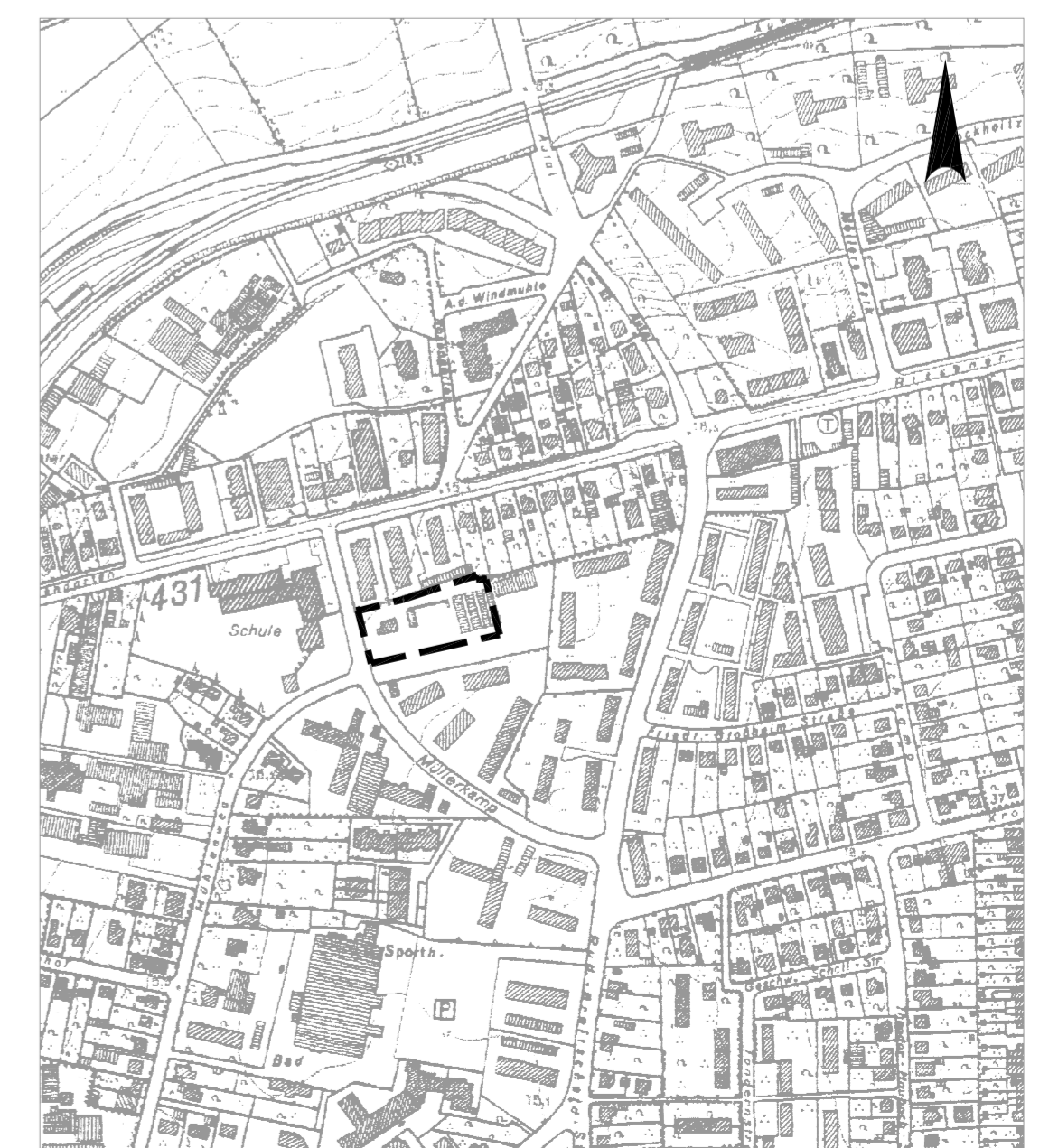
Wedel, den 02.09.2002
Der Bürgermeister

Wedel, den 02.09.2002
Der Bürgermeister

Wedel, den 02.09.2002
Der Bürgermeister

Wedel, den 13.11.2002
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 9b "Müllerkamp" 1. Änderung, Teilbereich Kinderspielplatz



Übersichtsplan M. 1:5000

Plan Nr. 1 von 1 Plan	Stadt Wedel Stadt- und Landschaftsplanung	19.06.00
bearbeitet: Ho		M. 1:500
gezeichnet: Be	W:\Daten FD 2-61\bauleitplanung\bebauungsplaene\plan9b_1aend\plan9b_1aend29okt2001\SB.dwg	Stand:26.06.02